

XXVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

vom 4. Dezember 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 14. August 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»³ wird wie folgt geändert:

Art. 111

¹ (**geändert**) Mit der Motion erhält die Regierung den Auftrag, innerhalb von drei Jahren den Entwurf einer Verfassungsrevision, eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses vorzulegen. **In begründeten Ausnahmefällen kann der Kantonsrat beschliessen, dass der Auftrag innerhalb eines Jahres erfüllt werden muss.** Der Auftrag kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfs umfassen.

Art. 116

² (**geändert**) Es können Anträge auf Änderung **des Wortlauts der Motion oder des Postulats und auf Erfüllung des Auftrags der Motion innerhalb eines Jahres** gestellt werden. ~~Hierauf~~**Im Anschluss** entscheidet der Rat über die Gutheissung der Motion oder des Postulats.

1 ABl 2024-00.170.519.

2 In Vollzug ab 1. Januar 2025.

3 sGS 131.11.

nGS 2024-057

Art. 118

¹ (**geändert**) Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate. Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist ~~von drei Jahren~~ für die Bearbeitung von einzelnen gutgeheissenen Motionen und Postulaten stellen.

Art. 120

¹ (**geändert**) Die Regierung antwortet **in der Regel auf die nächste Session** schriftlich.

Art. 123

² (**geändert**) Die Regierung antwortet **in der Regel innerhalb von drei Monaten** schriftlich. Die Antwort soll knapp sein und wird dem Kantonsrat elektronisch zur Verfügung gestellt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab dem 1. Januar 2025 angewendet.

St.Gallen, 4. Dezember 2024

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Barbara Dürr

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki